



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.09.16

Drucksachen-Nr.: VI/523

Beschluss-Nr.: 343/19/16

Beschlussdatum: 08.09.16

Gegenstand: **Einfacher Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet „An der Hochstraße“**
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	11.08.16	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	15.08.16	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 27.07.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

- im Norden: die nördliche Grenze der Flurstücke 424/20 und 424/13
- im Osten: die westliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warliner Straße“
(geplante Verbindungsstraße zur Oststadt)
- im Süden: die südliche Grenze der Flurstücke 424/96, 424/95 424/20
- im Westen: die westliche Grenze des Flurstücks 424/20
in der Flur 3, Gemarkung Neubrandenburg,

wird der einfache Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet „An der Hochstraße“ aufgestellt.

2. Planungsziel ist die Festsetzung der Nutzungsart „Gewerbegebiet“, um die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der Flächen zu regeln, sowie die Steuerung von Einzelhandel, um die bestehenden städtebaulichen Strukturen der Versorgung im Stadtgebiet zu sichern.
3. Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren anzuwenden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter. Damit entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
4. Die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 a Abs. 3 S. 1 ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

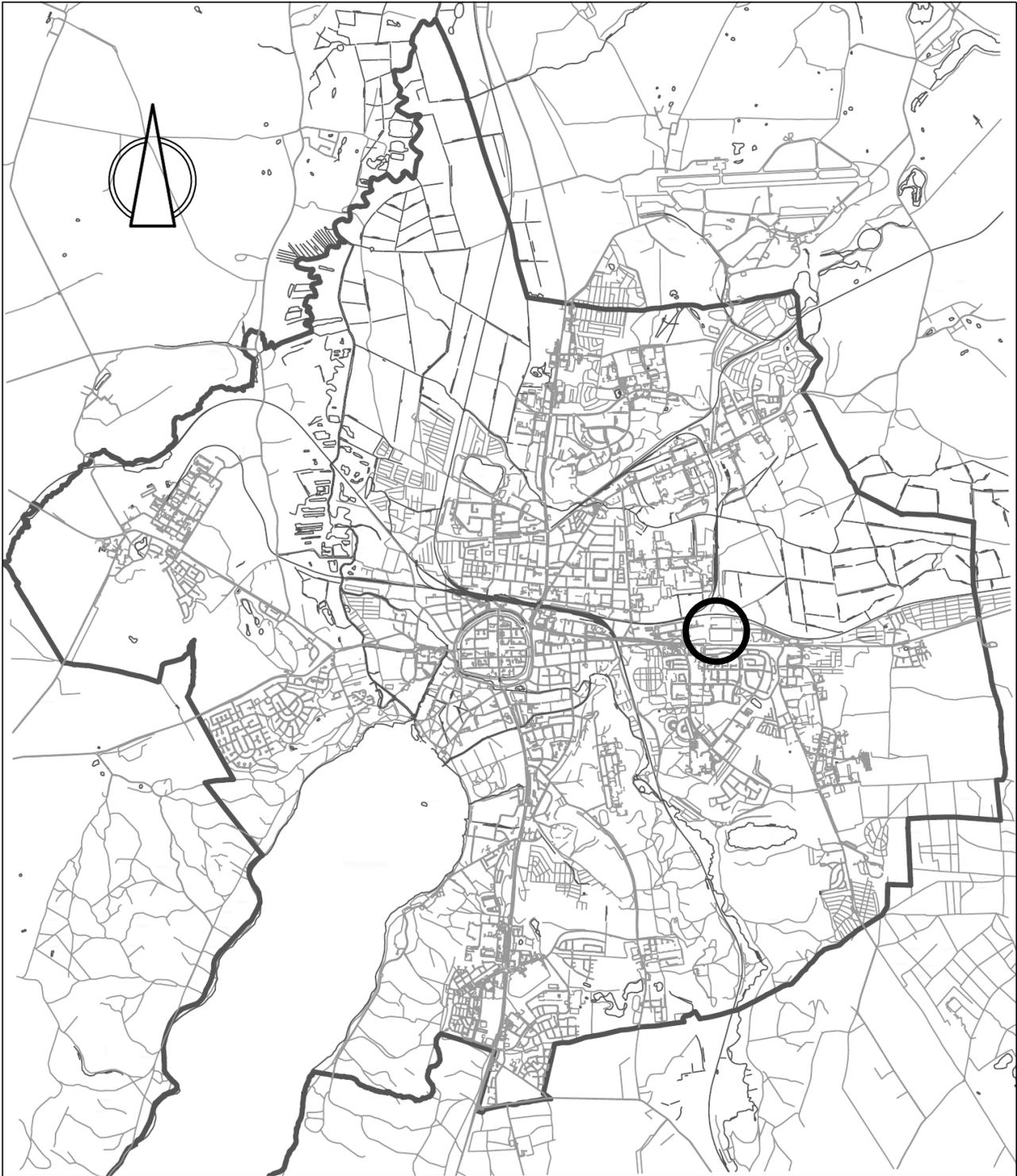
Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Veranlassung:

Die im Geltungsbereich befindliche Schule, die BAZ-Halle und der Sportplatz, die nicht mehr genutzt werden, sollen aufgegeben werden. Der Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement beabsichtigt, bei einer Grundstücksauktion die Immobilien versteigern zu lassen.

Um in diesem Bereich zukünftige Nutzungen zu regeln bzw. städtebaulich unverträgliche Nutzungen auszuschließen, soll ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden. Wichtig ist die Steuerung von Einzelhandel in der festzusetzenden Nutzungsart „Gewerbegebiet“ (GE) zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs in den angrenzenden Wohngebieten, insbesondere zur Sicherung des Stadtteilzentrums in der Oststadt. Die gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Gewerbegebieten zulässigen „Gewerbebetriebe aller Art“ sind zu konkretisieren. Gleichzeitig soll die Einbindung des Bereiches in die benachbarte Gewerbenutzung untersucht werden.

Im Flächennutzungsplan (F-Plan) ist der Bereich zum Teil als Grünfläche und gewerbliche Baufläche, mit den Nutzungen Bildungseinrichtung und Sportanlagen, gekennzeichnet. Der F-Plan ist anzupassen.



STADT NEUBRANDENBURG

Einfacher Bebauungsplan Nr. 119

Gewerbegebiet „An der Hochstraße“

Stand: Aufstellungsbeschluss

Übersichtsplan: Geltungsbereich

